

surgswirklichkeit tritt die unter der Leitung der kommunalen Vertretungskörperschaft vollzogene eigenverantwortliche Tätigkeit in den Hintergrund. Unter den Bedingungen des Anwachsens ihrer spezifisch staatsmonopolistischen Aufgabenstellung wird ihre „Selbstverwaltungsfunktion“ mehr und mehr zur Fiktion. Heute werden nahezu 90 % aller kommunalen Aufgaben als „Auftragsangelegenheiten“ ausgeführt, die durch die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung reglementiert sind und auf deren Realisierung der Einfluß der gewählten Kommunalvertretung weitgehend ausgeschlossen ist.

Im Prozeß der staatsmonopolistischen Entwicklung wurden die Kommunalverwaltungen unter der fortgesetzten Ausschaltung der Befugnisse der gewählten Stadt- und Gemeindevertretungen immer straffer in den staatsmonopolistischen Machtmechanismus integriert. Das geschah vor allem im Wege der Verstärkung der finanziellen Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von den übergeordneten Staatsbehörden, des Ausbaus der Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse der übergeordneten Bürokratie und anderer die Städte und Gemeinden bindender Rechtsbeziehungen.

In Vollzug der „inneren Staatsreform“ werden die westdeutschen Städte und Gemeinden vor allem durch die Notstandsgesetze, die geplante zentralistische Gemeindefinanzreform und die kommunale Gebiets- und Verwaltungsreform noch straffer in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem integriert und zu Ortsverwaltungen des bürokratisch zentralisierten Verwaltungsapparates umgestaltet.

Im Zuge des Ausbaus der staatsmonopolistischen Herrschaft wurde die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung an den kommunalen Angelegenheiten zunehmend eingeschränkt.

In Verwirklichung der antidemokratischen Konzeption des „Verwaltungsstaates“, der angeblich notwendigen Herrschaft der Bürokratie und Technokratie, wurde von den herrschenden großbürgerlichen Kräften die Kompetenz der Stadtvertretungen fortgesetzt geschwächt und abgebaut.

Mit der Forderung nach Einführung von Elementen des kapitalistischen Managements, insbesondere eines „City-Managers“, anstelle der bisherigen Wahlvertretung in die Leitung der Städte sollen nunmehr die westdeutschen Kommunalverfassungen vollends an die autoritären und diktatorischen Herrschaftsformen der staatsmonopolistischen Entwicklung angepaßt werden.

## *II. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung im einheitlichen System der staatlichen Leitung<sup>4</sup>*

### *1. Die Hauptaufgaben der Stadtverordnetenversammlung*

1.1 Die Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist so in das von der 2. Tagung des ZK der SED geforderte Gesamtmodell der staatlichen Leitung leinzuzuordnen, daß dadurch die objektive Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen verwirklicht werden kann. Dieses Deitungsmodell soll dazu beitragen, „das Gesamtsystem der staatlichen Leitung unter Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und des dafür notwendigen Finanzbedarfs zu vereinfachen und effektiver zu gestalten“.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn — dem politischen Wesen unseres Staates entsprechend — die staatliche Führungstätigkeit als bewußte Machtausübung der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zur planmäßigen Gestaltung der

<sup>4</sup> Die Thesen beziehen sich in diesem Teil auf kreisangehörige Städte in der Größe von 20 000-50 000 Einwohnern.